

Zeitung für Gommern

Abzugspreis:
Die Zeitung für Gommern kostet vierteljährlich bei unregelmäßigen Abhebungen 1,20 Mark, durch die Post bezogen 1,40 Mark, bei festem Zustellungspreis.
Erscheint 4mal: Dienstags, Donnerstags, Sonnabends und Sonntags.

Amtesliches Veröffentlichungs-Organ
Amtsgerichts-Bezirk Gommern,
Allgemeiner Anzeiger für den Kreis

Umgegend.



für den Magistrat und den Königlichen sowie die angrenzenden Amtsbezirke
Zerichow I und die benachbarten Kreise.

Anzeigenpreis:
Für den ersten Platz: 100
5-geliebte Zeilen: 200
desen Raum 10 Pf.; anzuzeigen
erhalten
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
Offen: Gebühre 25 Pf.
Nachts 10 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: E. Neumann, Gommern. Druck und Verlag: E. Neumann, Gommern.

Nr. 51

Verlags- und Anzeiger-
Nr. 4

Sonntag den 1. April 1917.

Redaktion und Geschäftsstelle
Breitengasse 2.

38. Jahrgang

Wenn sie das gehabt hätten!

Der Bank von Frankreich hat man neugebunden das Recht der Banknotenausgabe zuteil auf 18 Milliarden Fr. erweitern müssen. Da diese Grenze schon wieder erreicht ist, wurde sie neuerdings auf 21 Milliarden Fr. erweitert. Eine Straube ohne Ende. Daneben lauten die Ankündigungen kommunaler Geldzeichen um, die auch einmal eingekauft werden müssen.

Eine Bilanz hat zwei Seiten. In der Bilanz der Bank von Frankreich sind alle beide Seiten gleich bedenklich. Auf der einen Seite stehen die Vermögensanlagen: Banknoten, besitzlose Wertpapiere, Bausparnisse an Bundesgenossen. Fast die Hälfte des ganzen Vermögens aber sind dauernde Vorrisse an die französische Regierung. Das ist die aus der trafen Not geborene Geldbedarfsdeckung von der Hand in den Mund, die keine Rücksicht nehmen läßt auf das Morgen, wenn nur das Heute beschützt ist. Trotz aller Bankstretchen will die Erleichterung der Bank von Frankreich, d. h. das Abschließen solcher Vermögenswerte an Kassen und Privatleute nicht recht vorflattern gehen, denn der Betrag steigt, steigt ständig mit einer für uns erschrecklichen Steilheit. Und ungeliebt geliebte Wechsel, wie sie bei der Bank von Frankreich mit über 1 Milliarde Fr. liegen, gefordert auf Grund eines allgemeinen Zahlungsaufschubs, hat die deutsche Reichsbank nicht im Vermögen, aus dem einfachen Grunde nicht, weil wir in Deutschland ein Moratorium nicht haben. Das und die Vorrisse an die Verbündeten sowie die Milliardenforderungen an die französische Regierung sind Vermögen mehr. Das ist nur höchst fragwürdiger Erfolg. So läßt sich unbestreitbar ein Dreifaches feststellen: Einmal der verhängnisvolle Mißbrauch der Notenbank für langfristige Kriegsgeldbesetze; zum andern, daß die Zahlungsfähigkeit weiten Kreises durch Jahre hindurch flucht, endlich zum dritten die Tatsache, daß die Aufnahmebereitschaft oder wenigstens die Aufnahmebereitschaft des französischen Geldmarktes, von dem aus ebendies jährlich milliardenweise ausländische Anleihen finanziert wurden, nur noch der Geschichte angehört.

Man möchte meinen, und damit kommen wir zur anderen Seite der Bilanz, daß bei einem Notenumlauf von 18 Milliarden Franken in dem um so gefälligen Kreislauf Geldzeichen auch wieder frei werden und vertrauensvoll gegen „National-Verleumdungs-Scheine“ an die Bank von Frankreich zurückfließen müssen. Die Gründe, die für den im Laufe der letzten deutschen Umlauf gehen, sind für die Erklärung des französischen — übrigens doppelt so großen — Notenumschlages nicht verwendbar. Wir wissen denn auch aus französischen Reden und Erläuterungen amtlicher Stellen, daß die französische Bevölkerung patetmäßig die Noten in der Privatbank herabwärts zurückweist, „für alle Fälle“, unbestimmt darum, daß die Dünne 47 prozentige Golddecke zum Vorteil der kreditgebenden Amerikaner immer dünner wird. Eine Stimmung, die aber nicht nur den großen Notenumschlus, sondern auch den täglichen Erfolg der französischen Kriegsanleihen erklärt, und die mit den schönsten Worten nicht zum Umkehrpunkt zu bringen ist. Auch nicht mit einer befriedigenden, unerhörten Steigerung der Preise, mit denen die galizischen Kriegsanleihen ausgefittet werden.

Die Verhältnisse der Bank von England sind nicht ohne weiteres vergleichbar mit den unsrigen, weil man dort von altersher mit schriftlichen Zahlungsaufträgen statt mit Banknoten, die bedeutendsten Verpflichtungen zu erfüllen gewohnt ist. Bezeichnenderweise hat denn auch Lloyd George bei der persönlichen Werbearbeit für die englische Kriegsanleihe seinem Volke zugerufen: „Die Scheids müssen laufen“. Ein Umlauf von Bargeld, das von Hand zu Hand läuft, zu denken, ist den Engländern eine glatte Unmöglichkeit. Damit soll gesagt sein, daß in England die Veränderungen in den Verhältnissen der englischen Notenbank als Kriegswirungen nicht so groß sind, wie sie wären, wenn eben nicht dem Engländer es in Fleisch und Blut läge, durch schriftliche Anweisung statt durch Noten seiner Notenbank zu bezahlen. Sobald solche bei ihm eingehen, gibt er sie ohne weiteres seiner Bank weiter; eine Gewohnheit, von der es eine Abweichung nicht gibt.

Im Vergleich zum Bedarf sehr bescheidene Erfolge der englischen Kriegsanleihen (sumat der letzten Zeit) im umgekehrten Verhältnis zu dem Entmenschenaufwand, mit dem man ihn jeweils schon

im voraus geleistet hat, wiederum man idealen die Ausgabebedingungen offenbar erhöhte. Vier einmal die Konfiskation der Staatsfonds (Umwandlung in langfristige Anleihen) hat sich erreichen lassen. Und doch lassen sich die Anstrengungen Englands nicht verkennen: sie zu übertreffen ist möglich, aber auch nötig. Der britischen Russischen Staatsbank mit halb 20 Milliarden Mark Notenumlauf und ständigem Goldabfluß, ebenso dem mit fünfzigfachen Großzügigkeit dem gleichen Ziele zutreibenden italienischen Notenbanken sei die Freude gegönnt, daß sie ohne weitere Erwähnung davonkommen.

Graf Dohna über die Heldenfahrt der „Möwe“.

Von unserem Marinemitarbeiter.
Der heldenhafte Kommandant der „Möwe“, Kapitän zur See Graf Dohna, hat sich in seiner neuen Eigenschaft als Stabskapitän beim Kaiser gemeldet und ebenso dem Staatsminister Capelle Vortrag gehalten. Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, wie die Helden der „Möwe“ besonders Freude darüber empfanden, daß sie eines Tages auch ein Schiff versenken konnten, das kurz vorher englische Kreuzer, die zum Einfangen der „Möwe“ unterwegs waren, mit Kohlen verlorgt hatte. Der Funkentelegraph der „Möwe“ arbeitete ausgezeichnet, so daß man in der Lage war, alle feindlichen Funkentelegraphen aufzufangen, die oft lehrsam am Tage Warnungen vor der „Möwe“ wiederholten. Das bewies am besten, wie groß der Schrecken war, den unser Hilfskreuzer im Atlantischen Ozean verbreitete. Manche Glückwünsche, die die „Möwe“ hatte, wüßten geradezu

verfließend, so die Mitteilung, daß gerade am Neujahrstag, 5 Minuten vor 12 Uhr, als die Mannschaft eben angetreten war, um die Glückwünsche des Kommandanten zu hören, der Funkentelegraph die Glückwünsche des deutschen Admirals zu den bisherigen Erfolgen und die Meldung vom Eintreffen der „Herrardale“ im deutschen Hafen ansetzte. Weiter betonte Graf Dohna in seinem Bericht, wie das Mannschaftspersonal der angeschafften und orientierten Schiffe weiter eine große Verehrung zeigt. Offiziere und Mannschaften sind fast durchweg französisch, wobei sehr alte oder auffallend junge Leute; ein Kapitän hatte ein schweres Nierenleiden, ein anderer war auf einer Seite gelähmt usw. Die Kapitäne selber klagten über ihr schlechtes Personal, das sich zum großen Teil aus Sibirien, Peking und anderen Orten herbeigeholt hat. Das gute Personal aus der englischen Kriegsflotte in Anspruch genommen wird, die jetzt bereits mehr als 400 000 Seemeilen eingezogen haben, zum Teil wohl aber auch durch die bereits

recht erhebliche Zahl von Gefangenen, die unsere Hilfskreuzer und U-Boote gemacht haben. Die Mannschaften waren zum Teil so wenig geübt, daß sie nicht einmal ihre Boote zu Wasser bringen konnten, vielmehr die „Möwe“ die Leute in ihren eigenen Rettungsbooten in Sicherheit bringen mußte. Viele Kapitäne äußerten die Hoffnung, daß nach dem Ende des Krieges, alle fanden jedoch unter dem Eindruck der bisherigen großen Erfolge des deutschen Kreuzer- und U-Boottages. Die Gefangenen an Bord benahmen sich meistens ruhig, nur während der Kämpfe mit bewaffneten Schiffen mußten sie zuweilen unter Deck gebracht und dort eingeschlossen werden. Besondere Panik brach unter ihnen aus, als die „Möwe“ sich in einem Kampf mit dem Dampfer „Orata“ befand, der sich mit 12-Zentimeter-Geschützen kräftig zur Wehr setzte. Einzelne Kapitäne unterjagten dabei in dankenswerter Weise die deutschen Mannschaften bei der Verwundung der See, so z. B. bei der Verwundung des Dampfers „Retribution“. Endlich erzählte auch Graf Dohna von dem großen Untergang, der in dem Verkehr auf hoher See bei der Ausreise der „Möwe“ und bei ihrer Heimkehr zu beobachten war. Bei der Rückfahrt sah man fünf überhaupt keine Schiffe mehr. Die neutralen Flaggen insbesondere scheinen fast gänzlich verschwunden zu sein. . . .

Aus Groß-Berlin.

Verfall von Stempelnoten und gestempelten Scheidbüchern. Seit dem 1. Oktober 1916 ist der Stempel verfallen. Stempelnoten und gestempelte Scheidbücher sind damit unbrauchbar geworden. Ihr Wert wird jedoch von den Eisenbahnen erhalten. Ihr Wert für solche Anträge kann jedoch, worauf die Besitzer der

Kaufmannschaft von Berlin hinweisen, am 31. März a. b. für Werten ist der Antrag an die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die diesen nachgeleiteten Nebenzoll- und Steuerämter zu richten. Scheidbücher dagegen müssen durch diejenige Bank oder Kasse eingereicht werden, die das Scheidbuch hat aufbewahrt. Die Erstattung der Angabe ist da zu beantragen, wo der Stempel seinerzeit entrichtet worden ist. In dem Antrag sind die Scheidbücher nach Nummern geordnet unter Angabe der Nummern, der Zahl und des Steuerwerts anzuführen. Es kann gleichzeitig verlangt werden, daß die Scheidbücher wieder zurückgegeben werden. Nach dem 1. April 1917 wieder zurückgegeben werden, nicht aber für die Vorzüge, noch eine beschränkte Verwertungsmöglichkeit offen. Sie können zur Entrichtung des Wechselstempels verwendet werden.

Einrichtung des überseeischen Dienstverkehrs. Die Postbehörde aus Deutschland nach überseeischen Ländern, die infolge fortgesetzter Beschlagnahme überseeischer Postpakete durch die feindlichen Seestreitkräfte und infolge der von der feindlichen Seemacht bereiteten Hemmnisse schon bisher mit Schwierigkeiten verknüpft war, hat sich durch die neuerdings eingetretenen Maßnahmen der kriegführenden Mächte und die hierdurch hervorgerufene große Einschränkung des überseeischen Dienstverkehrs noch weiter verschlechtert. Das Publikum wird daher auf den Umstand bei der Abwicklung seines überseeischen Postverkehrs zu berücksichtigen, den Schriftwechsel auf das notwendigste Beschränkt zu beschränken und insbesondere von der Abendung wichtiger, für Absender oder Empfänger wertvoller Schriftstücke usw. vorläufig abgesehen.

Glücklich verhandelte Mehlihebung. In Charlottenburg wurde der dort seit 15 Jahren beständige und für allgemeine Achtung und größten Vertrauen erwerbende Stadtdirektor Alexander Duella, der die Mehlihebung für Charlottenburg zu bejahren hat, wegen verjurter Mehlihebung verhaftet. Einem Tagesrat ein Korrespondent der Karlsruher-Feldengleichheit namens Pflaum an dem ihn heran mit einem völlig ausgearbeiteten Plan, durch den man hoffte, die Stadt Charlottenburg um 100 Sd. Mehl zu sparen. Dieser ging Duella auf diesen Plan ein. In zweiter Linie trat dann Pflaum an einen Beamten der Reichsgroßhandelsstelle heran, den er ebenfalls in den Plan einweisen mußte, da dieser das Mehl für Charlottenburg anzukaufen hatte. Dieser ging ebenfalls auf die Sache ein, machte aber sofort seinen Vorgesetzten Mitteilung, welche dann rieten, die Sache zum Schein ihren Gang gehen zu lassen, damit man dem Schwindel gründlich auf die Spur komme. So verlief denn scheinbar die Angelegenheit programmgemäß, und das von Duella von der Reichsgroßhandelsstelle abgerufene Mehl wurde in die Lagerräume eines großen Restaurants gebracht. Ein Automobil der Reichsgroßhandelsstelle folgte heimlich dem Mehlwagen, und so konnten nicht nur die Verbrechen verhaftet, sondern auch das Mehl gerettet werden. Nur 25 Sd. waren bereits besetzt geliefert worden, aber die werden nun schon wieder zu finden sein. Eine Anzahl Bäder und Konditoreien soll in die Angelegenheit mit verwickelt sein, die nun natürlich ebenfalls ihrer Befragung entgegensehen. Bei Duella fand man bei einer Hausung 5000 M. (nicht 100 000 M. wie erst gemeldet wurde), die anscheinend sein Gewinnanteil bei dem lauberen Geschäft sind.

Aus dem Reich.

+ Besserung im Befinden des Prinzen Friedrich Karl.
Der König von Spanien hat an den Prinzen Friedrich Karl von Preußen telegraphiert.
Ich erhalte heute ein Telegramm aus Paris. Ich bedauere, Dir antworten zu müssen, daß Dein Sohn schwer verletzt wurde. Er erlitt eine Kugel in den Magen und muß heute morgen operiert werden. Ich bedauere sehr, Sophie Witte und Dir keine bessere Nachricht geben zu können. Ich hoffe, daß Friedrich Karl schnell wieder hergestellt sein wird, und sende meine herzlichsten Wünsche.

Nach einem über Schweden eingetroffenen Telegramm aus London ist im Befinden des Prinzen Friedrich Karl eine leichte Besserung eingetreten.

Funkentelegraph. Amliche Meldung. Auf Bahnhof Marlow entgleiten am 26. d. M. bei Einfahrt des Güterzuges 7833 sieben in der Mitte des Güterwagens laufende Güterwagen. Der Unfall ist durch das Abschleppen eines belgischen Güterwagens entstanden. Beide Hauptgleise sowie das Militärbahngleise auf mehrere Stellen gesperrt. Personen sind nicht verletzt. Verkehr wird durch Umleitung und Umstiegen aufrechterhalten.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4^{1/2}/₀ Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4^{1/2}% Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfach 10000 Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegenzunehmen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischer Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungsstellen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgesetzt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsheine ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als bis dem planmäßig zu folgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unfindbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unbesetzten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3^{1/2}%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen

Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelösten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelösten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . 98,— Mark
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrre bis zum 15. April 1918 beantragt wird . . . 97,80 Mark,
für die 4^{1/2}% Reichsschatanweisungen . . . 98,— Mark
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugewiesen. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden besondere Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Einlösung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Veränderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowie zu den Stücken der Reichsanleihe von 100 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium angedruckte Zinsheine in auszugeben, deren Umfang in eingehender Weise dem Reichsbank-Direktorium bekanntzugeben ist. Die Zinsheine unter 100 Mark zu dem jeweiligen Zinsfuß sind, wenn sie mit gültiger Verrechnungsforderung und Vorkaufsschein im September d. J. auszugeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " " 24. Mai " "
25% " " " " " " 21. Juni " "
25% " " " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleineren Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinsten Schatzheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Der Zeichner neuer 4^{1/2}% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4^{1/2}% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen oder voreingekauften Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einreicher von 4^{1/2}% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert anzuhängen.

Die mit Januar-Juli-Zinsen ausgesetzten Stücke sind mit Zinsheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April-Oktober-Zinsen ausgesetzten Stücke mit Zinsheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einreicher von April-Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Auslieferung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldendirektion Berlin SW 68, Drantenstraße 92/94 zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldendirektion einreichen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinsheinebogen ausgereicht. Für die Ausbreitung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrre wird durch diese Niederlegung nicht befristet; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotheine werden von den Darlehenstellen wie die Wertpapiere selbst betrieben.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.